Leipziger Tageblatt

unt

Anzeiger.

Ng 163.

Mittwoch, ben 12. Juni.

1833.

Bemerkungen und Bunfche eines Communal= Gardiften. *)

Ein mehr und mehr erfreuliches Unfehn icheint bas Inftitut ber Communalgarde ven Beit gu Beit annehmen ju wollen; welcher mabre Freund einer constitutionellen Berfaffung follte biefes nicht aber auch von gangem Bergen munichen? Denn, mer ben mabren 3med Diefes Bereins erfennt, ber mirb gewiß auch die Rothwendigfeit einsehen, daß babei nur Ginheit, Luft und Muedauer jum Biele ju führen bermogen. Der bei weitem großere Theil fcheint dieß in der That auch erfannt ju haben, ein un= bedeutender Theil nur ift noch lau, ober mohl gar feindlich bagegen geffimmt, und thut nur mit einem gewiffen Widermillen blog bas, weren er, trop aller Ceitenwege, fich nicht guruckziehen fann. Aber auch diefer fleine Theil ift nicht burchgangig bobs willig ju nennen. Lauheit rührt wohl mehr von ber Unbefanntichaft mit bem mahren 3mede diefes Bereins ber, der Bidermille aber ift mohl bei Manchem nur burch noch frattfindende Mangel, oter mohl gar burch eingeschlichene Difbrauche bervorgerufen worben, beren Befeitigung fur bas Bange von mefentlichem Rugen fenn barfte, und wodurch der Berein an innerm und außerm Berthe auf jeden Gall nur gewinnen fonnte. Ginfender Diefer Beilen, beffen hauptfachlicher Bunfc bas frobliche Gedeihen Diefes Bereins ift, hatte ofter Belegenheit, hierbei fo mancherlei Erfahrungen gu machen, er glaubt baber bem Gangen und fich felbft es Soutdig ju fenn, fich hieruber offentlich ausaufprechen. oleine er in merinjogene semattere

Bon einem ichlichten Burgersmanne eingefenbet und uns beshalb boppelt willfommen. Wenn erft in biefen Regionen ber Werth ber Burgerbewaffnung ertannt wirb, fo fteht ein Inftitut unerschutterlich feft, beffen große Bebeutsamteit nur politische Unsmundigkeit verkennen tann. D. Reb.

Daß eine jebe neue Ginrichtung gleich fehlerfrei bafteben foll, ift, und wenn es das Werf ber ausgezeichneteften Manner mare, mohl eine ungerechte Forderung. Much ift, mas bem Gefdmacte bes Ginen ober bes Undern nicht gleich jufagt, befhalb noch nicht allemal fehlerhaft ju nennen. Wenn nun auch nech bei uns fo Manches ju munfchen ubrig ift, fo freht doch ju erwarten, baß bas Tehlende mit ber Beit auf geeignete Beife ergangt werbe. Bas nun junachft unfre Communalgarde betrifft, fo mare mohl einem willfurlichen Benehmen von Seiten ber Befehlenden fomohl, als ven Geiten ber Behorchenben, vorzubeugen bochft nothig, benn nichts fann einer bewaffneten Truppe nachtheiliger fenn, ale Difbrauch ber Gewalt von Dben, ober Migbrauch gegebener Freiheit von Unten. Defhalb mare mohl verzüglich ein deutlich und beftimmt abgefaßtes Bad Dieglement fehr nothig; gmar mogen bergleichen Bestimmungen wohl fcon bie und ba vorhanden fenn, boch eben barum, weil diefe Regeln nicht allgemein find, werden fie von Manchem woft gar ale ein Berf ber Billfur betrachtet und erreichen ben ermunfdten 3med nur theilmeife. Dech burfs ten, wie fcon gefagt, auch die Befehlenden biers bei nicht vergeffen werden, und auch ihnen hier= burch ber 2Beg. jur Billfur verfchloffen, und das durch mancher unangenehme Muftritt vermieden merben.

Es ift Thatfache, daß das Bachtpiquet einer Compagnie zuweilen auf zwei, drei, wehl gar auf vier verschiedenen Begen zum Ziele geführt wird; jeder Führer nimmt einen Beg nach eignem Beliesben, mitunter außer dem Compagnies Bezirke. Rann es aber ber Mannschaft erfreulich senn, wenn der Führer dieselbe, um an seinem Sause vorbet zu ziehen, zur Zeit der Meffe bei beengter Paffage auf einem Umwege ihrer Bestimmung zusubrt? und